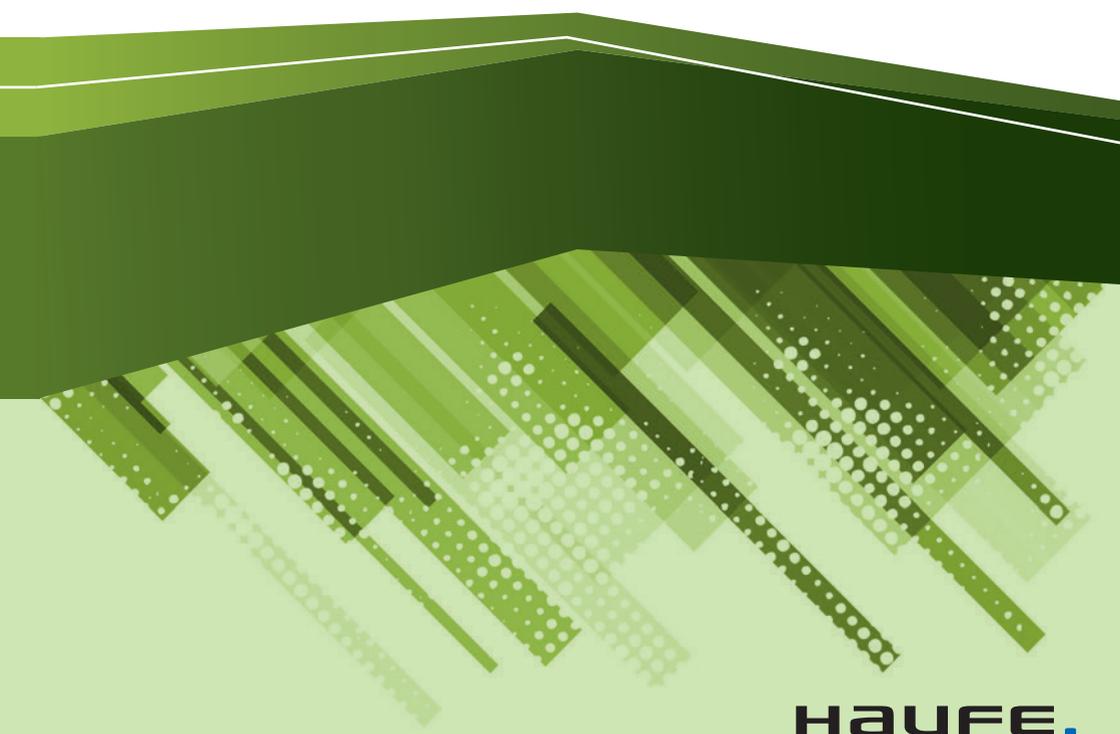


Jörg Wöltje

Bilanzen lesen, verstehen und gestalten

14. Auflage



HAUFE.

Urheberrechtsinfo

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Bilanzen lesen, verstehen und gestalten

Professor Dr. Jörg Wöltje

Bilanzen lesen, verstehen und gestalten

14., überarbeitete Auflage

Haufe Group
Freiburg · München · Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Print: ISBN 978-3-648-14713-9 Bestell-Nr. 01133-0014

ePrint: ISBN 978-3-648-14714-6 Bestell-Nr. 01133-0153

Professor Dr. Jörg Wöltje

Bilanzen lesen, verstehen und gestalten

14., überarbeitete Auflage, Januar 2021

© 2021, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg

www.haufe.de

info@haufe.de

Bildnachweis (Cover): © Shutterstock

Produktmanagement: Dipl.-Kfm. Kathrin Menzel-Salpietro

Lektorat: Helmut Haunreiter

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	11
Teil A: Grundlagen der Bilanzierung	13
1 Einführung in die Grundlagen des Jahresabschlusses	15
2 Der Jahresabschluss im Detail – die Bilanz.....	23
2.1 Anlagevermögen	34
2.2 Umlaufvermögen.....	70
2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	89
2.4 Aktive latente Steuern	90
2.5 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	93
2.6 Eigenkapital.....	95
2.7 Rückstellungen.....	108
2.8 Verbindlichkeiten	122
2.9 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	130
2.10 Passive latente Steuern	131
2.11 Bilanzsumme	133
3 Der Jahresabschluss im Detail – die Gewinn-und-Verlust-Rechnung.	135
3.1 Gesamtkostenverfahren	137
3.2 Umsatzkostenverfahren	151
4 Anhang und Lagebericht.....	157
4.1 Anhang.....	157
4.2 Lagebericht	164
5 Erweiterte Rechnungslegungsinformationen	169
5.1 Zusammenhang zwischen Bilanz, GuV sowie Kapitalflussrechnung....	169
5.2 Vorstufen und Gliederungsaspekte der Kapitalflussrechnung	170

5.3	Kapitalflussrechnung	176
5.4	Eigenkapitalspiegel	185
Teil B: Bilanzpolitik		189
6	Einführung in die Bilanzpolitik	191
6.1	Definition Bilanzpolitik.....	195
6.2	Ziele der Bilanzpolitik.....	196
6.3	Instrumente der Bilanzpolitik	198
6.4	Grenzen der Bilanzpolitik.....	211
7	Bilanzpolitische Möglichkeiten im Anlagevermögen	213
7.1	Auswirkungen des Aktivierungswahlrechts	214
7.2	Ansatz immaterieller Vermögensgegenstände	216
7.3	Bewertung von Sachanlagen.....	224
7.4	Bewertung von Finanzanlagen	240
7.5	Bilanzierung von Leasingverhältnissen	242
8	Bilanzpolitische Möglichkeiten im Umlaufvermögen	249
8.1	Vorräte	249
8.2	Forderungen	263
9	Bilanzpolitische Möglichkeiten bei den latenten Steuern.....	267
9.1	Ansatz und Bewertung.....	268
9.2	Zusammenfassung: Latente Steuern	270
10	Rechnungsabgrenzungsposten/Disagio	273
11	Rückstellungen	277
11.1	Bilanzierung von Rückstellungen	277
11.2	Bewertung von Rückstellungen	279
11.3	Einzelne Rückstellungsarten.....	281

12	Ergebnisverbessernde Bilanzpolitik – Bilanzlifting	291
12.1	Sachverhaltsgestaltungen	292
12.2	Bilanzierungs- und Bewertungsmaßnahmen	297
12.3	Stille Reserven	303
13	Bilanzpolitische Maßnahmen auf einen Blick.....	305
13.1	Checkliste: Sachverhaltsgestaltungen vor dem Bilanzstichtag	305
13.2	Tipps zur Bilanzpolitik	307
Teil C: Jahresabschlussanalyse		313
14	Einführung in die Jahresabschlussanalyse	315
14.1	Die Jahresabschlussanalyse im Überblick	318
14.2	Auswertungsmethoden der Jahresabschlussanalyse	319
14.3	Kennzahlen als Instrument der Jahresabschlussanalyse	322
15	Das Beispielunternehmen »DEUTZ AG«	325
15.1	Bilanzen der DEUTZ AG	326
15.2	Gewinn-und-Verlust-Rechnungen der DEUTZ AG.....	327
15.3	Zusatzinformationen aus den Anhängen der DEUTZ AG.....	328
15.4	Anlagenspiegel der DEUTZ AG	331
15.5	Verbindlichkeitspiegel der DEUTZ AG	332
15.6	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der DEUTZ AG	334
16	Aufbereitung des Jahresabschlusses	335
16.1	Vor- und Aufbereitung der Bilanz	335
16.2	Erstellung der Strukturbilanz	343
16.3	Aufbereitung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung – Strukturerfolgsrechnung	349
16.4	Berechnung von Grunddaten für die Jahresabschlussanalyse.....	365

17	Finanzwirtschaftliche Jahresabschlussanalyse.....	375
17.1	Vertikalstrukturanalyse.....	375
17.2	Horizontalstrukturanalyse.....	402
17.3	Stromgrößenorientierte Liquiditätsanalyse.....	418
18	Erfolgswirtschaftliche Jahresabschlussanalyse.....	427
18.1	Erfolgsquellenanalyse.....	428
18.2	Pro-forma-Kennzahlen: Die »Before ... Familie«.....	433
18.3	Rentabilitätsanalyse.....	438
18.4	Analyse der Aufwandsstruktur.....	451
18.5	Wertorientierte Kennzahlen.....	460
18.6	Moderne Verfahren der Jahresabschlussanalyse.....	475
19	Grenzen der Jahresabschlussanalyse.....	489
19.1	Grenzen der zur Verfügung gestellten Informationen.....	489
19.2	Grenzen der Kennzahlenrechnung.....	490
20	Fazit.....	493
	Abkürzungsverzeichnis.....	495
	Abbildungsverzeichnis.....	501
	Tabellenverzeichnis.....	503
	Literaturverzeichnis.....	511
	Stichwortverzeichnis.....	525

Vorwort zur 14. Auflage

Liebe Leserinnen und Leser,

bei der Neuauflage wurde das bewährte Konzept beibehalten. Es wurden aufgrund von Neuerungen im Handels- und Steuerrecht einige Ergänzungen und Überarbeitungen im Buch vorgenommen. Beispielsweise wurde die im Zuge des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wiedereingeführte geometrisch-degressive Abschreibung mit Beispielen ausführlich erläutert. Zusätzlich erfolgten Anpassungen und Ergänzungen bei einigen Kennzahlen, außerdem wurden Aktualisierungen im Kapitel Lagebericht vorgenommen.

Frau Kathrin Salpietro vom Haufe Verlag und Herrn Helmut Haunreiter möchte ich für die regelmäßige großartige Zusammenarbeit danken.

Bedanken möchte ich mich auch wieder bei meinen Leserinnen und Lesern, deren Hinweise ich immer sehr gerne berücksichtige. Daher freue ich mich über Ihr Feedback zu diesem Buch, das Sie mir gerne unter der E-Mail-Adresse: »joerg.woeltje@t-online.de« geben können, und bedanke mich ganz herzlich im Voraus.

Malsch, im November 2020

Jörg Wöltje

Vorwort zur 13. überarbeiteten Auflage

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der 13. Auflage von »Bilanzen lesen, verstehen und gestalten« wurde das Buch komplett überarbeitet und ergänzt, obwohl seit der letzten Neuauflage 2016 erst zwei Jahre vergangen sind.

Die Bilanzierung unterliegt einem kontinuierlichen Wandlungs- und Entwicklungsprozess, der vor allem auf die fortschreitende Internationalisierung, aber auch Digitalisierung zurückzuführen ist. Aufgrund des seit 2016 anzuwendenden Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) wurde der Teil C »Jahresabschlussanalyse« auf Basis der Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017 der DEUTZ AG komplett überarbeitet.

Bilanzen sind eine sehr interessante und spannende Materie, wenn man sie versteht. Wer sie lesen und interpretieren kann, der kann ein Unternehmen analysieren. Denn der Jahresabschluss stellt für externe Adressaten das Herzstück der Finanzkommunikation mit zahlreichen Informationen bzgl. der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens dar.

Besonders bedanken möchte ich mich bei Frau Kathrin Menzel-Salpietro vom Haufe Verlag und wieder bei meinem Lektor Herrn Helmut Haunreiter für die hervorragende Zusammenarbeit und exzellente Unterstützung.

Bedanken möchte ich mich wieder bei meinen Leserinnen und Lesern für Hinweise, die ich sehr gerne aufgenommen habe und über die ich mich immer wieder freue. Ihre Vorschläge dürfen Sie mir gerne unter folgender E-Mail-Adresse mitteilen: »joerg.woeltje@t-online.de«. Herzlichen Dank im Voraus.

Malsch, im August 2018

Jörg Wöltje

Einführung

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurde das deutsche Handelsrecht den internationalen Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS angenähert. Die durch das BilMoG hervorgerufenen Erneuerungen veränderten die deutsche Bilanzierungslandschaft erheblich. Diese Veränderungen beziehen sich sowohl auf den Einzel- als auch auf den Konzernabschluss. Mit dem BilMoG wurden die Aussagekraft, die Vergleichbarkeit und die Transparenz des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbessert.

Durch das BilMoG entfällt auch das langjährige Prinzip der **»umgekehrten Maßgeblichkeit«**: Steuerrechtliche Sondervorschriften dürfen nicht mehr in die handelsrechtliche Bilanzierung und Bewertung einwirken. Auch durch diese Änderung wurde das neue HGB an die international üblichen Rechnungslegungsstandards angepasst.

Im Zuge der Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU ist im Juli 2015 das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) in Kraft getreten. Das BilRUG ist für alle Jahresabschlüsse, die nach dem 31.12.2015 beginnen, anzuwenden. Mit dem BilRUG wurden beispielsweise die finanziellen Schwellenwerte für die Offenlegungspflichten des Jahresabschlusses für Kapitalgesellschaften erhöht, die Umsatzerlöse neu definiert, die Anhangangaben erweitert sowie die Gliederung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung an die internationale Rechnungslegung angepasst, da keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen mehr ausgewiesen werden.

Das vorliegende Buch besteht aus drei Teilen, deren Kapitel fortlaufend nummeriert sind und inhaltlich aufeinander aufbauen:

- **In Teil A** werden die grundlegenden Vorschriften für den Jahresabschluss der Kapitalgesellschaften und die Rechnungslegungselemente erläutert. Zum handelsrechtlichen Jahresabschluss gehören bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften die Bilanz, die Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV), der Anhang sowie der Lagebericht. Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich eine Kapitalflussrechnung und ei-

nen Eigenkapitalspiegel aufstellen. Der Fokus wird in diesem Buch auf die Bilanz gelegt.

- **In Teil B** werden im Rahmen der gesetzlichen Spielräume verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten und Varianten der Bilanzpolitik sowie deren Auswirkungen beschrieben. Sie lernen Wahlrechte, Ermessensspielräume und weitere Möglichkeiten zur Gestaltung von Sachverhalten kennen, die es Ihnen im Rahmen der Bilanzpolitik ermöglichen, Bilanzierungs- und Bewertungsspielräume legal und zielgerichtet zu nutzen. Mit der Bilanzpolitik können Sie die Höhe des Ergebnisses und die Bilanzstruktur beeinflussen.
- **In Teil C** wird anhand eines Fallbeispiels, dem die Werte eines realen Unternehmens zugrunde liegen, Schritt für Schritt eine Jahresabschlussanalyse durchgeführt. Sie erfahren, wie Sie eine Strukturbilanz sowie eine Struktur-Gewinn-und-Verlust-Rechnung erstellen können und werden mit verschiedenen Kennzahlen zur finanz- und erfolgswirtschaftlichen Jahresabschlussanalyse vertraut gemacht.

Teil A: Grundlagen der Bilanzierung

1 Einführung in die Grundlagen des Jahresabschlusses

Gemäß § 238 Abs. 1 HGB ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und darin seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu dokumentieren. Kaufleute im Sinne dieser Vorschrift sind auch alle Handelsgesellschaften,¹ unabhängig davon, ob sie Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften sind.

Die Buchführungspflicht und alle weiteren Vorschriften der §§ 238 ff. HGB gelten daher u. a. für folgende Gesellschaften:

- die offene Handelsgesellschaft (OHG),
- die Kommanditgesellschaft (KG),
- die Aktiengesellschaft (AG),
- die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA),
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Eine wesentliche Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist die Durchführung einer körperlichen und buchmäßigen Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden eines Unternehmens nach Art, Menge und Wert zu einem bestimmten Zeitpunkt (Inventur) und als Ergebnis die Erstellung eines entsprechenden Bestandsverzeichnisses (Inventar). Die Pflicht zur Aufstellung des Inventars ergibt sich aus § 240 HGB.

Die Inventur und das sich daraus ergebende Inventar müssen bei Eröffnung oder Übernahme eines Unternehmens, am Ende eines jeden Geschäftsjahres² und bei der Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens durchgeführt bzw. aufgestellt werden. Das Handelsrecht stellt daher grundsätzlich auf die Stichtagsinventur ab, lässt aber unter den Voraussetzungen des § 241 HGB

1 Handelsgesellschaften werden als »Formkaufleute« bezeichnet, weil sie kraft Gesetzes aufgrund ihrer Rechtsform Kaufleute sind (vgl. z. B. § 6 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Aktiengesetz oder § 13 Abs. 3 GmbH-Gesetz).

2 Die Dauer eines Geschäftsjahres darf 12 Monate nicht überschreiten (§ 240 Abs. 2 Satz 2 HGB); ein Geschäftsjahr ist nicht an das Kalenderjahr gebunden.

Verfahren zur Inventurvereinfachung zu, mit denen die Inventur organisatorisch vereinfacht und damit wirtschaftlicher gestaltet werden kann. Hierzu zählen die zeitlich verlegte Inventur, die permanente Inventur und die Stichprobeninventur.

Neben der Buchführungspflicht und der Pflicht zur Aufstellung des Inventars bestimmt das HGB folgerichtig, dass ein Jahresabschluss erstellt werden muss. Gemäß § 242 Abs. 3 HGB bilden die Bilanz und die Gewinn-und-Verlust-Rechnung zusammen den Jahresabschluss.

Die Bilanz wird aus dem Inventar und aus den Aufzeichnungen der Buchführung entwickelt. Sie stellt das Verhältnis des Vermögens und der Schulden dar und wird bei der Eröffnung oder Übernahme eines Unternehmens sowie zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres und bei der Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens aufgestellt. Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung beinhaltet sämtliche Erträge und Aufwendungen³ des jeweiligen Geschäftsjahres und wird zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufgestellt.

Unter bestimmten Voraussetzungen räumt das HGB **Einzelkaufleuten** ein Wahlrecht hinsichtlich der Pflicht zur Buchführung, zur Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses ein. Nach § 241a HGB i. V. m. § 242 Abs. 4 HGB brauchen seit dem 01.01.2016 Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr als:

- jeweils 600.000 € Umsatzerlöse und
- jeweils 60.000 € Jahresüberschuss

ausweisen, die §§ 238 bis 241 HGB nicht anzuwenden und sind somit von der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses befreit.

Bei der Neugründung eines Unternehmens tritt die Befreiungsmöglichkeit schon ein, wenn die genannten Wertgrenzen am Ende des ersten Geschäftsjahres nicht überschritten werden.

3 Für detaillierte Ausführungen zu den Grundbegriffen des betrieblichen Rechnungswesens wie z. B. »Ertrag« und »Aufwand« siehe Wöhe, G.; Döring, U.; Brösel, G.: Einführung in die Allgemeine BWL, 2016, S. 636 ff.

Die für die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung geltenden Anforderungen sind bei Kapitalgesellschaften und den gem. § 264a HGB haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften von der Kategorisierung als

- kleinste,
- kleine,
- mittelgroße und
- große Kapitalgesellschaft

abhängig (siehe die Tabellen 3 und 4). Die Schwellenwerte für die Größeneinteilung Jahresabschlusses sind in § 267 HGB geregelt und in der folgenden Tabelle dargestellt.

Kapitalgesellschaften	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Anzahl der Arbeitnehmer (Jahresdurchschnitt)
kleinste ⁴	bis 350.000 €	bis 700.000 €	bis 10
kleine	über 350.000 €	über 700.000 €	über 10
	bis 6.000.000 €	bis 12.000.000 €	bis 50
mittelgroße	über 6.000.000 €	über 12.000.000 €	über 50
	bis 20.000.000 €	bis 40.000.000 €	bis 250
große	über 20.000.000 €	über 40.000.000 €	über 250
	Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (unabhängig von bestimmten Schwellenwerten)		

Tab. 1: Definitionen der Größenklassen nach § 267 HGB und § 267a HGB sowie dem Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG)

Die Zugehörigkeit zu einer der vier Größenklassen (kleinste, kleine, mittelgroße oder große Kapitalgesellschaft) bestimmt sich danach, ob die Gesellschaft

4 Investmentgesellschaften i. S. d. Kapitalanlagegesetzbuchs, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sowie Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, zu verwalten und zu verwerten, ohne operativ in die Verwaltung dieser Unternehmen einzugreifen, sind bzgl. der Erleichterungen aus dem Kreis der Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 267a HGB ausgeschlossen.

an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen jeweils mindestens zwei der drei dargestellten Grenzwerte überschreitet.

Bei der Berechnung der **Bilanzsumme** sind die latenten Steuern, aber nicht ein auf der Aktivseite ausgewiesener Fehlbetrag (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) einzubeziehen.

Bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl wird auf den Jahresdurchschnitt abgestellt. Als Jahresdurchschnittswert gilt der vierte Teil der Summe aus den Arbeitnehmer-Zahlen der jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. beschäftigten Arbeitnehmern (§ 267 Abs. 5 HGB). Es kommt nicht auf die Zahl der durch die Arbeitnehmer geleisteten Stunden an, sodass Teilzeitbeschäftigte und Heimarbeiter voll anzurechnen sind. Dagegen sind Leiharbeiter bei der Bestimmung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nicht zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 1 Publizitätsgesetz sind große Unternehmen unabhängig von der Rechtsform zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse verpflichtet, wenn jeweils zwei der drei folgenden Merkmale an drei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen erfüllt sind:

Merkmale	
Kriterien	Größe
Bilanzsumme	größer 65 Mio. €
Umsatzerlöse	größer 130 Mio. €
Arbeitnehmerzahl	größer 5.000 Mitarbeiter

Tab. 2: Merkmale der großen Unternehmen nach dem Publizitätsgesetz

Die Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften (i. S. d. § 264a HGB) sind davon abhängig, in welche Größenklassen die Unternehmen eingeordnet werden.

Größe	Aufstellungs- und Prüfungspflichten bei Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften	Prüfungspflicht	Aufstellungsfrist
große	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanz, volles detailliertes Schema nach § 266 HGB ▪ GuV, volles detailliertes Schema nach § 275 HGB ▪ Anhang und ▪ Lagebericht 	ja (WP oder WP-Ges.)	3 Monate
mittelgroße	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanz, volles Schema gemäß § 266 HGB ▪ GuV, verkürzt: Posten 1. bis 5. nach dem Gesamtkostenverfahren bzw. 1. bis 3. und 6. nach dem Umsatzkostenverfahren dürfen zum Posten »Rohergebnis« zusammengefasst werden (§ 276 Satz 1 HGB) ▪ Anhang, aber keine Aufgliederung der Umsatzerlöse (§ 288 Satz 2 HGB) und ▪ Lagebericht 	ja (vBP, WP oder WP-Ges.)	3 Monate
kleine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanz, verkürzt (§ 266 Abs. 1 Satz 3 HGB und kein gesonderter Ausweis eines Disagios (§ 274 a Nr. 3 HGB) ▪ GuV, verkürzt: Posten 1. bis 5. nach dem Gesamtkostenverfahren bzw. 1. bis 3. und 6. nach dem Umsatzkostenverfahren dürfen zum Posten »Rohergebnis« zusammengefasst werden (§ 276 Satz 1 HGB) ▪ Anhang, aber keine Erläuterungen zu bestimmten Bilanz- und GuV-Posten (§ 274a u. § 276 HGB) Befreiung von bestimmten Angaben (§ 288 HGB) ▪ Befreiung von der Aufstellung eines Lageberichts (§ 264 Satz 4 HGB) 	keine	6 Monate
kleinste	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanz verkürzt (§ 266 Abs. 1 Satz 4 HGB) ▪ GuV verkürzt 	keine	6 Monate

Tab. 3: Aufstellungs- und Prüfungspflicht für Kapital- und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften

Den Umfang der einzureichenden Unterlagen bei der Offenlegung des Jahresabschlusses können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Größe	Offenlegungspflichten bei Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften	Offenlegungsfrist
große	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanz, volles Schema nach § 266 HGB ▪ GuV, volles Schema nach § 275 HGB ▪ Anhang ▪ Lagebericht ▪ Vorschlag und Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses (falls nicht im Jahresabschluss enthalten), ggf. Ausnahme für GmbH gemäß § 325 Abs. 1 Satz 4 HGB ▪ Bestätigungsvermerk oder Vermerk über Versagung ▪ Aufsichtsratsbericht ▪ Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG (nur börsennotierte AG) – Corporate Governance Kodex 	12 Monate
mittelgroße	<p>wie große Gesellschaft, jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanz in verkürzter Form (§ 327 Abs. 1 HGB) und ▪ Anhang ohne bestimmte Angaben (§ 327 Nr. 2 HGB) ▪ GuV (als ersten Posten nur das Rohergebnis), Anhang und Lagebericht 	12 Monate
kleine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanz in stark verkürzter Form nach § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB und ▪ verkürzter Anhang ohne Angaben zur GuV ▪ keine Offenlegungspflicht bei GuV ▪ keine Pflicht zur Offenlegung des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über Versagung ▪ keine Ergebnisverwendung 	12 Monate
kleinste	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nur die Bilanz in verkürzter Form nach § 266 Abs. 1 Satz 4 HGB (d. h., lediglich die mit den Buchstaben bezeichneten Posten) 	

Tab. 4: Offenlegungspflicht bei Kapital- und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften



Achtung: Offenlegung

Alle Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften sind verpflichtet, ihre offenlegungspflichtigen Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen.

Die offenzulegenden Unterlagen müssen gemäß § 325 HGB unverzüglich nach Vorlage der Unterlagen an die Gesellschafter veröffentlicht werden, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag. Für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften beträgt die Offenlegungsfrist gemäß § 325 Abs. 4 HGB nur vier Monate.

Für die Buchführung als solche sowie auch für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Inventars gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)⁵, vgl. § 243 Abs. 1 HGB. Hierzu gehören beispielsweise der Grundsatz der Überprüfbarkeit der Buchführung sowie der Grundsatz der Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit. Die folgende Abbildung zeigt die Komponenten eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses:

Komponenten des Jahresabschlusses \ Rechtsformen der Unternehmen	Einzelkaufleute und Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften				
	kleine Einzelkaufleute	sonstige	kleinste	kleine	mittelgroße	große	kapitalmarktorientierte
Bilanz		X	X	X	X	X	X
GuV		X	X	X	X	X	X
Anhang				X	X	X	X
Offenlegung			X	X	X	X	X
Lagebericht					X	X	X
Bestätigungs- oder Versagensvermerk					X	X	X
Kapitalflussrechnung							X
Eigenkapitalspiegel							X

Abb. 1: Rechnungslegungselemente eines Jahresabschlusses

Die folgenden Kapitel erläutern den Jahresabschluss insbesondere für große und mittelgroße Kapitalgesellschaften.

⁵ Die GoB sind anerkannte Regeln für die Buchführung und den Jahresabschluss. Der Gesetzgeber hat diese Regeln nirgends abschließend definiert – sie werden insbesondere im Dritten Buch des HGB an mehreren Stellen umschrieben und ergeben sich auch aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes (vgl. z. B. §§ 238 Abs. 1, 239, 243 Abs. 2 und 3, 246 Abs. 1 Satz 1 und 257 HGB).

2 Der Jahresabschluss im Detail – die Bilanz

Die Bilanz ist eine Gegenüberstellung der Aktiva und der Passiva eines Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Auf der **Aktivseite** der Bilanz (Aktiva) werden die Vermögensgegenstände im Anlage- oder im Umlaufvermögen und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Die Vermögensgegenstände sind in der Bilanz des wirtschaftlichen Eigentümers (246 Abs. 1 Satz 1 HGB) auszuweisen. Das Kapital wird auf der **Passivseite** der Bilanz (Passiva) ausgewiesen. Es ist die Summe aller vom Unternehmer bzw. von den Anteilseignern zur Verfügung gestellten Mittel (Eigenkapital) und aller von Dritten überlassenen Mittel (Fremdkapital).

Beide Seiten der Bilanz – die Aktiva und die Passiva – sind ein Ausdruck für dieselbe Wertgesamtheit. Die Aktivseite zeigt die Verwendung der Mittel, wohingegen die Passivseite die Mittelherkunft anzeigt. Außerdem werden sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) ausgewiesen, deren Aufgabe darin besteht, den Erfolg eines Geschäftsjahres von dem Erfolg einer späteren Periode abzugrenzen. Das folgende Schaubild zeigt den Mindestinhalt der Bilanz gemäß § 247 Abs. 1 HGB.

Aktiva	Bilanz	Passiva
Anlagevermögen	Eigenkapital	
Umlaufvermögen	Rückstellungen (Fremdkapital)	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Verbindlichkeiten (Fremdkapital)	
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	
Vermögen	=	Kapital

Tab. 5: Grundstruktur der Bilanz in Anlehnung an § 247 und § 266 HGB⁶

6 Die Bilanzpositionen der Aktiva werden nach ihrer Flüssigkeit (d. h. nach dem Grad der Liquidität) und die der Passiva nach deren Fälligkeit geordnet.

Bilanzen können in verschiedene Arten eingeteilt werden. Die wichtigste Art der Bilanz ist die Jahresbilanz, die zusammen mit der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlust-Rechnung) den Jahresabschluss – ggf. ergänzt durch einen Anhang und einen Lagebericht – bildet.

Jahresbilanzen lassen sich ferner in Handelsbilanzen und Steuerbilanzen einteilen, die sich an außerhalb des Unternehmens stehende Personen richten. Die Adressaten der Handelsbilanz sind beispielsweise Gesellschafter, Gläubiger oder Kreditgeber. Die Steuerbilanz ist dagegen ausschließlich für das Finanzamt von Interesse.

Für Kapitalgesellschaften (z. B. AG, KGaA, GmbH) sowie für haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG) gelten für den Jahresabschluss ergänzend die speziellen Vorschriften der §§ 264 ff. HGB. Für diese Unternehmen⁷ hat der Gesetzgeber in § 266 HGB die auf der folgenden Seite dargestellte detaillierte Bilanzgliederung vorgegeben.

Die anschließende Bilanzgliederung ist in der aufgezeigten Form nur für **mittelgroße** und **große** Kapitalgesellschaften relevant. Kleine Kapitalgesellschaften haben lediglich eine »verkürzte Bilanz« aufzustellen, in die nur diejenigen Bilanzposten aufgenommen werden, die in den oben dargestellten Abbildungen mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichnet sind. Gemäß § 266 Abs. 1 Satz 4 HGB können Kleinstkapitalgesellschaften eine verkürzte Bilanz aufstellen, die nur die mit Buchstaben bezeichneten Posten umfasst.

Ein Praxisbeispiel für eine Bilanz (DEUTZ AG) finden Sie in Kapitel 16 »Aufbereitung des Jahresabschlusses«.

⁷ Die Gliederung der Bilanz ist von der Rechtsform des Unternehmens abhängig. § 266 HGB bezieht sich dem Wortlaut nach auf »Kapitalgesellschaften«. Unter den Voraussetzungen des § 264a HGB sind die §§ 264 ff. HGB jedoch auch auf haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften (haftungsbeschränkte OHG oder KG) anzuwenden. Vgl. dazu ferner auch die §§ 264b und 264c HGB.

Aktiva	
A. Anlagevermögen:	
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände: <ol style="list-style-type: none"> 1. selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte; 2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten; 3. Geschäfts- oder Firmenwert; 4. geleistete Anzahlungen;
II.	Sachanlagen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken; 2. technische Anlagen und Maschinen; 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung; 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;
III.	Finanzanlagen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteile an verbundenen Unternehmen; 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen; 3. Beteiligungen; 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht; 5. Wertpapiere des Anlagevermögens; 6. sonstige Ausleihungen.
B. Umlaufvermögen:	
I.	Vorräte: <ol style="list-style-type: none"> 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; 2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen; 3. fertige Erzeugnisse und Waren; 4. geleistete Anzahlungen;
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände: <ol style="list-style-type: none"> 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;* 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen;* 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht* 4. sonstige Vermögensgegenstände;* <p>* Beträgt die Restlaufzeit mehr als ein Jahr, so ist sie bei jedem Posten zu vermerken.</p>
III.	Wertpapiere: <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteile an verbundenen Unternehmen; 2. sonstige Wertpapiere;
IV.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.
C. Rechnungsabgrenzungsposten.	
D. Aktive latente Steuern.	
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung.	

Tab. 6: Bilanzgliederung der Aktiva nach § 266 Abs. 2 HGB

Passiva
A. Eigenkapital:
I. Gezeichnetes Kapital; II. Kapitalrücklage; III. Gewinnrücklagen; <ol style="list-style-type: none"> 1. gesetzliche Rücklage; 2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen; 3. satzungsmäßige Rücklage; 4. andere Gewinnrücklagen; IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag; V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.
B. Rückstellungen:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen; 2. Steuerrückstellungen; 3. sonstige Rückstellungen.
C. Verbindlichkeiten:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Anleihen*, – davon konvertibel; 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;* 3. erhaltene Anzahlungen aus Bestellungen;* 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;* 5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;* 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;* 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;* 8. sonstige Verbindlichkeiten;* – davon aus Steuern, – davon im Rahmen der sozialen Sicherheit. <p>* Bei jedem dieser Posten ist der Betrag mit der Restlaufzeit bis zu einem Jahr und der Betrag mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr zu vermerken.</p>
D. Rechnungsabgrenzungsposten.
E. Passive latente Steuern.

Tab. 7: Bilanzgliederung der Passiva nach § 266 Abs. 3 HGB

Bilanzierungsgrundsätze

Der Jahresabschluss ist gemäß §§ 243, 265 HGB nach den GoB aufzustellen: Er muss klar und übersichtlich sein und innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufgestellt werden. Die Aufstellung hat bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften spätestens drei Monate,

bei kleinen Kapitalgesellschaften spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.⁸ Das Ziel ist hierbei, ein »den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln«.⁹ Zu den GoB zählt u. a. die Bilanzierung dem Grunde und die Bilanzierung der Höhe nach.

Bilanzierung dem Grunde nach

Nach § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB hat der Jahresabschluss »sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge auszuweisen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist«. Bei der Bilanzierung dem Grunde nach wird festgestellt, welche Posten in die Bilanz aufgenommen werden dürfen bzw. müssen. In Abhängigkeit von der betreffenden Seite der Bilanz gibt es:

- Aktivierungs- und Passivierungsgebote,
- Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte,
- Aktivierungs- und Passivierungsverbote.

So dürfen laut § 248 Abs. 1 HGB die folgenden Aufwendungen **nicht** als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden (Aktivierungsverbot):

- Aufwendungen für die Gründung eines Unternehmens (Nr. 1), z. B. die Kosten für die Handelsregistereintragung, Gründungsprüfungskosten, Genehmigungsgebühren und Reisekosten der Gründer,
- Aufwendungen für die Beschaffung des Eigenkapitals (Nr. 2), z. B. die Emissionskosten für Aktien, Kosten für die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister,
- Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen (Nr. 3), z. B. die Provisionen für Finanzmakler und ähnliche Kosten.

Ferner besteht gemäß § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB ein Aktivierungsverbot für selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Für während der Forschungsphase entstehende Kosten besteht gemäß § 255 Abs. 2a HGB ein Ansatzverbot, wenn eine Abgrenzung zwischen Forschung und Entwicklung nicht verlässlich möglich ist.

⁸ Vgl. § 264 Abs. 1 Sätze 3 und 4 HGB.

⁹ Vgl. § 264 Abs. 2 HGB.

Weiter besteht ein Aktivierungsverbot für Ansprüche und Verpflichtungen aus beiderseits noch nicht erfüllter Verträge, sogenannte **schwebende Geschäfte**. Die Aktivierung von Ansprüchen aus einem schwebenden Geschäft würde gegen das Realisationsprinzip verstoßen.

Zudem muss das Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise beachtet werden, welches sich aus § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB ableitet. Demnach sind Vermögensgegenstände in der Bilanz des wirtschaftlichen Eigentümers auszuweisen. Nach heutigem Verständnis bzw. nach herrschender Meinung ist derjenige wirtschaftliche Eigentümer eines Vermögensgegenstandes, »dem dauerhaft, d. h. für die wirtschaftliche Nutzungsdauer, Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen. Der wirtschaftliche Eigentümer verfügt über das Verwertungsrecht, kommt in den Genuss von Wertsteigerungen und trägt das Risiko der Wertminderung bzw. des Verlusts«.¹⁰

Bilanzierung der Höhe nach

Bei der Bilanzierung der Höhe nach sind die in die Bilanz aufzunehmenden Posten (Bilanzierungsgebote und -wahlrechte) monetär zu bewerten. Hierbei wird unterschieden zwischen

- Bewertungsgeboten,
- Bewertungswahlrechten und
- Ermessensspielräumen.

Bei den Bewertungswahlrechten ist die Wahl zwischen mindestens zwei gesetzlich zulässigen Wertansätzen gegeben. Dagegen ergeben sich Ermessensspielräume bei der Bewertung dadurch, dass der Gesetzgeber verschiedene Methoden für die Wertermittlung zur Verfügung gestellt hat.¹¹



Achtung: Maßgeblichkeitsgrundsatz

Der Maßgeblichkeitsgrundsatz der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gilt sowohl für die Aktivierung und Passivierung als auch für die Bewertung. Die handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind nur dann steuerlich nicht zu befolgen, wenn es entgegenstehende steuerliche Vorschriften gibt (z. B. § 5 Abs. 1a, Satz 1, Abs. 2, Abs. 2a bis 4b, Abs. 6, § 6, § 6a EStG).

¹⁰ Vgl. Küting, K. et al.: Das neue deutsche Bilanzrecht, 2009, S. 185 f.

¹¹ Vgl. Wöhe, G.; Döring, U.: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 2005, S. 997.

Ferner wird bei der Bilanzierung der Höhe nach zwischen der Erst- und Folgebewertung¹² unterschieden. Die Erstbewertung ist der erstmalige Wertansatz eines Vermögensgegenstandes in der Bilanz. Die Folgebewertung berücksichtigt dagegen Wertänderungen, die im Zeitverlauf entstehen können.

Die folgende Tabelle fasst die **allgemeinen Bewertungsgrundsätze** zusammen:

Grundsatz	Beschreibung	§ 252 HGB
Bilanzidentität	Wertmäßige Übereinstimmung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und der vorangegangenen Schlussbilanz.	Abs. 1 Nr. 1
Unternehmensfortführung	Bewertung unter dem Gesichtspunkt der Weiterführung des Unternehmens. Hier wird unterstellt, dass das Unternehmen mindestens die nächsten 12 Monate fortgeführt wird.	Abs. 1 Nr. 2
Einzelbewertung	Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln zu bewerten, soweit nicht Ausnahmen zulässig sind.	Abs. 1 Nr. 3
Stichtagsbewertung	Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden hat sich nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag zu richten.	Abs. 1 Nr. 3
Vorsichtsprinzip	Es ist vorsichtig zu bewerten. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, müssen berücksichtigt werden, auch wenn sie erst nach dem Bilanzstichtag, aber vor der Bilanzerstellung bekannt geworden sind (Wertaufhellungsprinzip). Realisationsprinzip für Gewinne: kein Ausweis von noch nicht realisierten Gewinnen. Imparitätsprinzip für Verluste: noch nicht eingetretene Verluste müssen ausgewiesen werden.	Abs. 1 Nr. 4
Periodenabgrenzung	Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.	Abs. 1 Nr. 5
Bewertungsstetigkeit	Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beizubehalten.	Abs. 1 Nr. 6
Ausnahmen	Begründete Ausnahmefälle	Abs. 2

Tab. 8: Allgemeine Bewertungsgrundsätze

¹² Vgl. § 253 HGB. Bei den folgenden Ausführungen werden diese beiden Begriffe bei den jeweiligen Bilanzpositionen näher erläutert.

Bewertungseinheit

In bestimmten Fällen darf vom Grundsatz der Einzelbewertung gemäß HGB abgewichen werden: Man kann sogenannte **Bewertungseinheiten** bilden (Wahlrecht). Zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden dürfen gemäß § 254 HGB Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen¹³ zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme, die aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken mit Finanzinstrumenten oder Waretermingeschäften (Sicherungsgeschäfte) resultieren.¹⁴

Die Bildung einer Bewertungseinheit ist aber nur solange zulässig, wie sich eventuelle Wertänderungen eines Grundgeschäfts durch gegenläufige Wertänderungen eines Sicherungsgeschäfts ausgleichen. Aus entsprechenden Grundgeschäften können mittels Sicherungsgeschäften Zins-, Währungs-, Delkredere- oder Preisrisiken abgesichert werden.



Beispiel: Bewertungseinheit

Ein Maschinenbauunternehmen verkauft seine Produktionsanlagen in die USA. Die Fakturierung erfolgt in US-\$. Das Zahlungsziel beträgt neun Monate. Zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos schließt der Maschinenbauer einen sogenannten Währungsswap ab. Falls sich die Euro-Dollar-Relation verschlechtern würde, entstünde dem Maschinenbauer aus dem Verkauf der Produktionsanlage (Grundgeschäft) ein Währungsverlust. Umgekehrt würde jedoch der Wert des Währungsswaps (Sicherungsgeschäft) steigen. Sofern sich der Wertverlust beim Grundgeschäft und der Wertgewinn beim Sicherungsgeschäft ausgleichen, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Gewinn-und-Verlust-Rechnung.

Das Vorsichtsprinzip

Das Vorsichtsprinzip mit seinen beiden Ausprägungen, dem Realisationsprinzip und dem Imparitätsprinzip, ist einer der wesentlichen Bewertungsgrundsätze des HGB, der insbesondere der Kapitalerhaltung eines Unternehmens und damit dem Gläubigerschutz dient. In den folgenden Bewertungsprinzipien findet das Vorsichtsprinzip seinen Ausdruck:

¹³ Grundgeschäfte = diejenigen Verträge, die das Risiko bzw. die Risiken begründen.

¹⁴ Coenenberg, A. G. et al.: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 2016, S. 96.

- **Anschaffungskostenprinzip:** Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände nicht überschritten werden.
- **Niederstwertprinzip:** Von zwei möglichen Wertansätzen eines Vermögensgegenstandes – Tageswert (Börsen- oder Marktpreis) und Anschaffungs- oder Herstellungskosten –, ist bei einer dauerhaften Wertminderung im Anlagevermögen und schon bei einer vorübergehenden Wertminderung im Umlaufvermögen immer der niedrigere Wert anzusetzen. Das Niederstwertprinzip führt somit zum Ausweis von noch nicht realisierten Verlusten.
- **Höchstwertprinzip:** Für die Bewertung der Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) ist das Höchstwertprinzip anzuwenden.

Die folgende Abbildung zeigt die Ausprägungen des Vorsichtsprinzips.

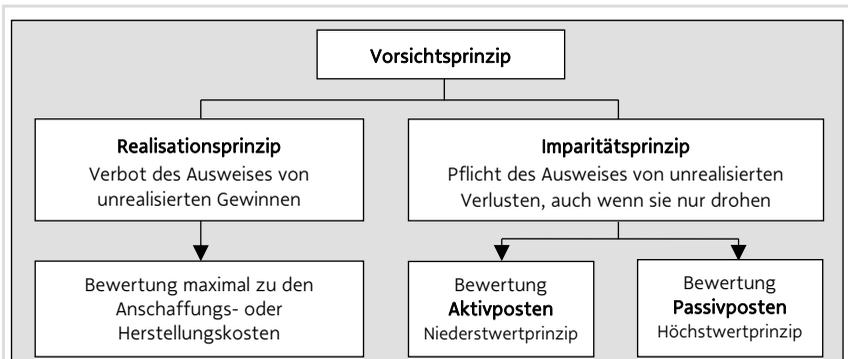


Abb. 2: Vorsichtsprinzip

Achtung: Imparitätsprinzip



Das Imparitätsprinzip bedeutet Ungleichbehandlung von Vermögensgegenständen und Schulden. Es besagt:

- nicht realisierte Gewinne dürfen nicht ausgewiesen werden (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB),
- aber nicht realisierte Verluste müssen ausgewiesen werden (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)!

Weiterhin sind bei der Bewertung gemäß dem **Wertaufhellungsprinzip** zusätzlich Risiken und Verluste zu berücksichtigen, die

- bis zum Bilanzstichtag entstanden sind,
- auch wenn sie erst bis zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.

Nach der Rechtsprechung ist wie folgt zu unterscheiden:

Unterscheidung: Wertaufhellung – Wertbeeinflussung	
Wertaufhellende Tatsachen	Wertbeeinflussende Tatsachen
Sie zeigen die für den Wert maßgebenden Verhältnisse so, wie sie am Bilanzstichtag objektiv bestanden.	Sie beziehen sich auf Gegebenheiten, die sich erst nach dem Bilanzstichtag ereignet haben. Sie verändern die für den Wert maßgeblichen Verhältnisse.
Die Ursache liegt im abgelaufenen Geschäftsjahr und muss spätestens bis zum Tag der Bilanzerstellung bekannt sein.	Die wirtschaftliche Ursache liegt nach dem Bilanzstichtag (z. B.: Prozessgewinn, Vertragsaufhebung, Vergleich etc.)
↓	↓
Bei der Bewertung zum Bilanzstichtag des ablaufenden Geschäftsjahrs zu berücksichtigen.	Bei der Bewertung erst zum folgenden Bilanzstichtag zu berücksichtigen.

Tab. 9: Wertaufhellungsprinzip

Sehen Sie zum Wertaufhellungsprinzip folgendes Beispiel:



Beispiel: Wertaufhellung

Ein Unternehmen hat gegen seinen Kunden Müller eine Forderung in Höhe von 50.000 € zum Bilanzstichtag am 31.12.01. Anfang Februar des Jahres 02 meldet der Kunde Insolvenz an. Den Jahresabschluss stellt das Unternehmen zum 31.03.02 auf.

Fall a: Der Kunde Müller befand sich schon am 31.12.01 in einer sehr schlechten wirtschaftlichen Situation. In diesem Fall handelt es sich um eine wertaufhellende Tatsache, d. h., sie muss bei der Bewertung der Forderung zum 31.12.01 berücksichtigt werden.

Fall b: Der Kunde Müller wurde zahlungsunfähig aufgrund von Umständen, die am Bilanzstichtag weder bestanden noch vorhersehbar waren. In diesem Fall handelt es sich um eine wertbeeinflussende Tatsache, die erst nach dem Bilanzstichtag eintrat und somit bei der Bewertung zum 31.12.01 nicht berücksichtigt werden darf.

Die nächste Abbildung veranschaulicht die Bewertung des Vermögens. Die Aktivposten werden nach dem Niederstwertprinzip bewertet.

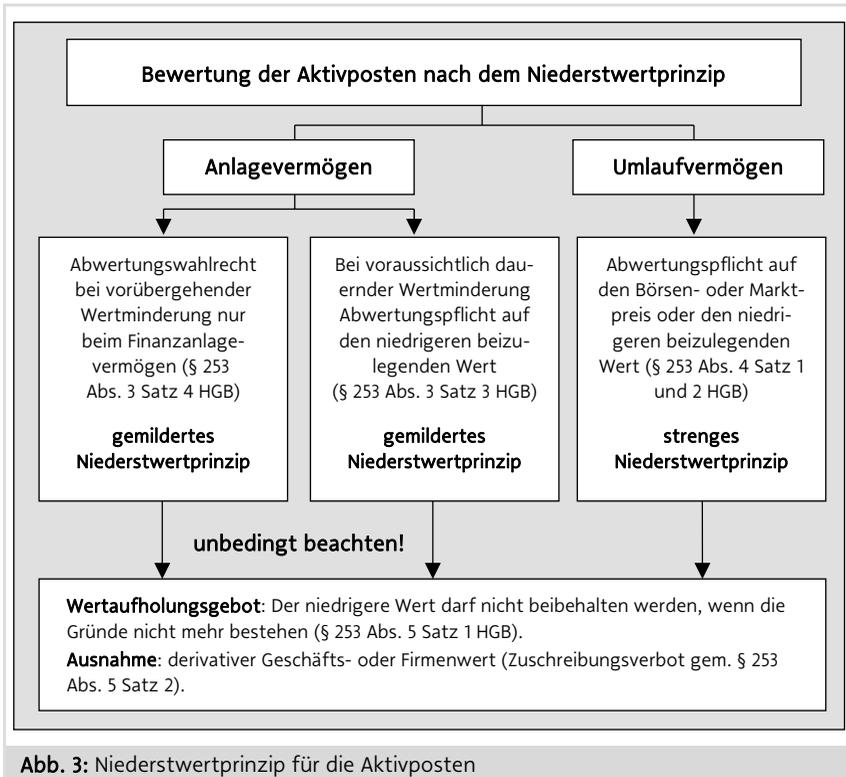


Abb. 3: Niederstwertprinzip für die Aktivposten

Folgende Ausnahmen vom Realisations- und Anschaffungskostenprinzip sind zu beachten:

- Fremdwährungspositionen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr sind gemäß § 256 a Satz 2 HGB mit dem Devisenkassamittelkurs (Stichtagskurs) am Bilanzstichtag in die Abschlusswährung Euro umzurechnen, d. h., es kann eventuell zu unrealisierten Gewinnen kommen.

- Für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute gilt für Finanzinstrumente des Handelsbestands die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags (§ 340e Abs. 3 HGB).
- Das Planvermögen¹⁵ ist gemäß § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB i. V. m. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.
- Bei Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB werden Beziehungen zwischen Grundgeschäften und Sicherungsgeschäften (Sicherungsbeziehungen) so abgebildet, dass gegenläufige Wertänderungen und Zahlungsströme für den Zeitraum und den Umfang unberücksichtigt bleiben, in dem die gegenläufigen Wertänderungen und Zahlungsströme miteinander verrechnet werden¹⁶.

2.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist die erste große Bilanzposition der Aktiva und umfasst Vermögensgegenstände, die dem Unternehmen auf Dauer zur Verfügung stehen und weder zur Verarbeitung noch zum Verkauf bestimmt sind.¹⁷

Diese Vermögensgegenstände bilden die Grundlage für die Betriebsbereitschaft und werden in die drei folgenden Bilanzposten untergliedert:

- immaterielle Vermögensgegenstände,
- Sachanlagen und
- Finanzanlagen.

Innerhalb dieser Posten werden die Vermögensgegenstände nach ihrer Abnutzung eingeteilt in:

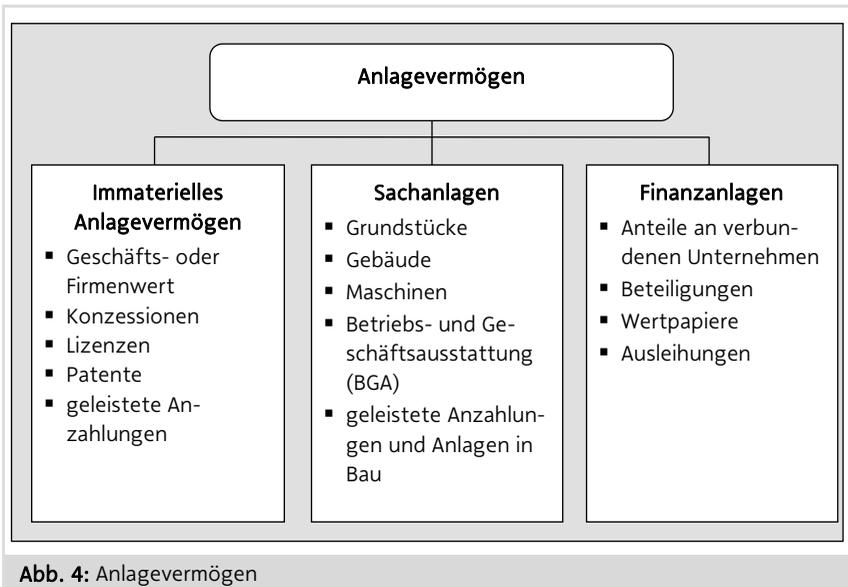
15 Planvermögen: Darunter werden Vermögensgegenstände verstanden, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen und gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit den Schulden zu verrechnen sind.

16 Baetge, J.; Kirsch, H.-J.; Thiele, S.: Bilanzen, 2017, S. 191 f.

17 Vgl. § 247 Abs. 2 HGB.

- Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, da mit der Zeit eine laufende Wertminderung eintritt. Hierzu zählen z. B. Gebäude, technische Anlagen und Maschinen.
- Vermögensgegenstände, deren Nutzung **nicht** zeitlich begrenzt ist, da keine Wertminderung mit der Zeit eintritt. Typische Beispiele hierfür sind Grundstücke und Finanzanlagen.

Die Bestandteile des Anlagevermögens zeigt die folgende Übersicht:



Im Folgenden werden sowohl für die Erst- als auch die Folgebewertung die Bewertungsgrundsätze, die für das Anlagevermögen gelten, näher erläutert.

Erstbewertung

Die Erstbewertung ist der erstmalige Wertansatz für einen Vermögensgegenstand. Bevor sie durchgeführt werden kann, muss festgestellt werden, ob die Nutzung des Vermögensgegenstands zeitlich begrenzt ist.

Gegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bewertet werden.¹⁸

Gegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich unbegrenzt ist, dürfen dagegen nur mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind der grundlegende Wertmaßstab und stellen die Obergrenze der Bewertung der Vermögensgegenstände dar.

! **Definition: Anschaffungs- und Herstellungskosten**

Anschaffungskosten

Die Anschaffungskosten umfassen gemäß § 255 Abs. 1 HGB die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Anschaffungsnebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.

Herstellungskosten

Herstellungskosten sind Aufwendungen, die entstanden sind durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung.

In der folgenden Tabelle sehen Sie, wie die Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden.

¹⁸ Vgl. § 253 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB.

	Anschaffungskosten	Herstellungskosten
Rechtliche Grundlage	§ 255 Abs. 1 HGB	§ 255 Abs. 2 HGB
Ermittlung	<p>Anschaffungspreis</p> <ul style="list-style-type: none"> – einzeln zuordenbare Anschaffungspreisminderungen (z. B. Skonti, Boni, Rabatte, Subventionen, ggf. Zuschüsse) + Anschaffungsnebenkosten, sofern einzeln zurechenbar (z. B. Eingangsfrachten und Zölle, Provisionen und Courtagen, Transport-, Montage-, Fundamentierungskosten, Grunderwerbsteuer, Notariats-, Gerichts- und Registerkosten) + nachträgliche Anschaffungskosten 	<p>Materialeinzelkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> + Materialgemeinkosten + Fertigungseinzelkosten + Sondereinzelkosten der Fertigung (z. B. Ausgaben für Modelle, Schablonen, Spezialwerkzeuge, Vorrichtungen und Entwürfe) + Fertigungsgemeinkosten + Werteverzehr des Anlagevermögens (soweit durch die Fertigung veranlasst)
	= Anschaffungskosten	<p>= Mindest-Herstellungskosten (Aktivierungsgebot)</p> <ul style="list-style-type: none"> + Kosten der allg. Verwaltung + Aufwendungen für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ soziale Einrichtungen des Betriebs ▪ freiwillige soziale Leistungen ▪ betriebliche Altersversorgung + Zinsen für Fremdkapital¹⁹
		= Höchst-Herstellungskosten (Aktivierungswahlrecht)
Verbot	Zinsen für Fremdkapital	Forschungs- und Vertriebskosten, Leerkosten, kalkulatorische Kosten, Gewinnaufschläge

Tab. 10: Abgrenzung Anschaffungs- und Herstellungskosten

¹⁹ Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; in diesem Falle gelten sie als Herstellungskosten des Vermögensgegenstands (§ 255 Abs. 3 Satz 2 HGB).

! Achtung: Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungspreisminderungen

Nicht zu den Anschaffungsnebenkosten gehören Zinsen, Diskont und Disagio. Sie stellen Finanzierungsaufwendungen dar und dürfen nicht aktiviert werden. Gemäß § 255 Abs. 1 Satz 3 HGB dürfen nur Anschaffungspreisminderungen, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können, zum Abzug gebracht werden, nicht jedoch mengen- oder umsatzabhängige Boni.

! Beispiel: Ermittlung der Anschaffungskosten

Die ABC GmbH kauft am 01.07.01 eine Maschine für 119.000 € inkl. 19 % MwSt. bei der XYZ AG. Die ABC GmbH erhält einen Messerabbatt von 5 % und bezahlt die Maschine sofort nach Erhalt der Rechnung unter Abzug von 2 % Skonto. Die Kosten für das Fundament, auf dem die Maschine platziert wird, betragen 6.900 € (ohne MwSt.). Drei Monate später erwirbt die ABC GmbH noch eine Optimierungssoftware von der XYZ AG für netto 4.000 € (ohne MwSt.). Am 31.12.01 erhält die ABC GmbH von der XYZ AG einen generellen Treuebonus in Höhe von 2 % auf alle in diesem Geschäftsjahr gekauften Produkte.

Es werden die Anschaffungskosten der Maschine berechnet.

Anschaffungspreis (brutto inkl. 19 % MwSt.)	119.000 €
– abziehbare Vorsteuer	– 19.000 €
= Anschaffungspreis (ohne MwSt.)	= 100.000 €
– Messerabbatt (5 %)	– 5.000 €
= Zwischensumme	= 95.000 €
– 2 % Skonto	– 1.900 €
+ Anschaffungsnebenkosten (Fundament)	+ 6.900 €
+ nachträgliche Anschaffungskosten (Optimierungssoftware)	+ 4.000 €
= Anschaffungskosten	= 104.000 €

Anmerkung:

Da der Bonus im Vergleich zum Rabatt für die Maschine nicht einzeln zuordenbar ist, sondern dem Käufer allgemein für die bisherigen Käufe von mehreren Vermögensgegenständen (Umsatzbonus) gewährt wird, dürfen sich umsatzabhängige Boni nur dann bei den Anschaffungskosten mindernd auswirken, wenn sie einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet werden können. Dies ist hier nicht der Fall, daher darf der Bonus nicht als Anschaffungspreisminderung vom Nettoanschaffungspreis abgezogen werden.

Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Bei den nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten handelt es sich um Kosten, die nach dem Kauf eines Vermögensgegenstands entstehen und zusätzliche Funktionen oder Verbesserungen des Vermögensgegenstandes dar-

stellen. Sie müssen in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind bei früher beschafften Vermögensgegenständen werterhöhend zu berücksichtigen.

Der Buchwert des Vermögensgegenstands ist auf den Zeitpunkt unmittelbar vor der nachträglichen Anschaffung oder Herstellung zu ermitteln. Die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind dem Buchwert zuzuführen. Handelsrechtlich sind die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zusammen mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (= Buchwert des Vermögensgegenstands unmittelbar vor der Aktivierung der nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten) innerhalb der Restnutzungsdauer, die ggf. neu zu schätzen ist, planmäßig abzuschreiben.²⁰

Beispiel: Nachträgliche Anschaffungskosten

Die ABC GmbH, die zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kaufte im Januar 01 eine Fertigungszelle zu einem Anschaffungspreis von 571.200 € inkl. 19 % MwSt. Zusätzlich fielen noch Anschaffungsnebenkosten in Höhe von 23.800 € inkl. 19 % MwSt. an. Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre und die Fertigungszelle wird linear abgeschrieben. Am 10.01.02 erwarb die ABC GmbH ein Ergänzungsmodul für die Fertigungszelle. Die nachträglichen Anschaffungskosten beliefen sich auf 107.100 € inkl. 19 % MwSt. Die Nutzungsdauer hat sich durch das Ergänzungsmodul nicht verändert. Aber die nachträglichen Anschaffungskosten führen zu einer Veränderung des Abschreibungsplans.

Zunächst wird der Buchwert zum 31.12.01 ermittelt, die nachträglichen Anschaffungskosten hinzuaddiert, und anschließend nach der Anpassung des Abschreibungsplans der Buchwert zum 31.12.02 berechnet.

Anschaffungspreis ohne Umsatzsteuer	480.000 €
+ Anschaffungsnebenkosten ohne Umsatzsteuer	+ 20.000 €
= Anschaffungskosten der Fertigungszelle	= 500.000 €
– Abschreibung im Geschäftsjahr 01 (500.000 € : 10 Jahre)	– 50.000 €
= Buchwert zum 31.12.01	= 450.000 €
+ nachträgliche Anschaffungskosten im GJ 02	+ 90.000 €
= Bemessungsgrundlage für Abschreibung ab GJ 02	= 540.000 €
– Abschreibung im Geschäftsjahr 02 (540.000 € : 9 Jahre)	– 60.000 €
= Buchwert zum 31.12.02	= 480.000 €

Durch die Aktivierung der nachträgl. Anschaffungskosten hat sich die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen verändert. Der Buchwert zum 31.12.02 beträgt 480.000 €.

²⁰ Heyd, R.; Beyer, M.; Zorn, D.: Bilanzierung nach HGB in Schaubildern, 2014, S. 61.

Folgebewertung

Die erstmals angesetzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden für die Bilanzstichtage der folgenden Geschäftsjahre fortentwickelt. Der Werteverzehr einzelner Vermögensgegenstände wird durch **Abschreibungen** und eine eventuelle Wertzunahme durch **Zuschreibungen** berücksichtigt. Bei den Abschreibungen unterscheidet das Handelsrecht zwischen folgenden Abschreibungsarten:

- planmäßige Abschreibung (§ 253 Abs. 3 Sätze 1 und 2 HGB) und
- außerplanmäßige Abschreibung (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB).

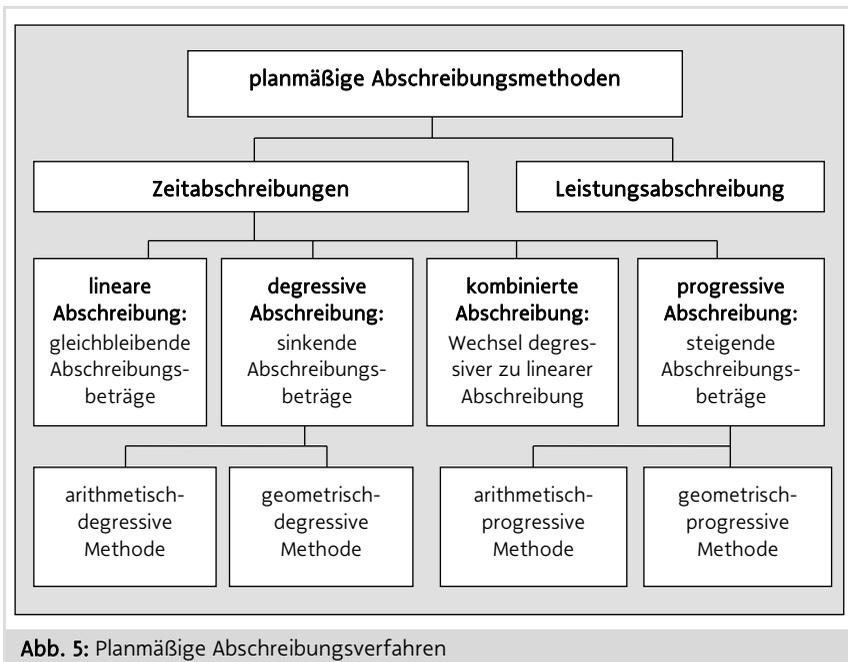


Abb. 5: Planmäßige Abschreibungsverfahren

Das Ziel der **planmäßigen Abschreibung** liegt darin, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Abschreibungsaufwand auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen und einen richtigen Ausweis des Restbuchwertes des

Anlagevermögens zu ermitteln.²¹ Eine planmäßige Abschreibung darf nur bei Vermögensgegenständen vorgenommen werden, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Sie wird ab dem Zeitpunkt durchgeführt, ab dem der Gegenstand betriebsbereit ist und genutzt werden kann.

Die planmäßigen Abschreibungen führen dazu, dass sich als Wertansatz für alle abnutzbaren Anlagegüter die sogenannten »fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten« ergeben. Sie werden wie folgt berechnet:

Ermittlung der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten
Anschaffungs- oder Herstellungskosten
– planmäßige Abschreibungen
= fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Tab. 11: Ermittlung der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Die jährlich gemäß dem Abschreibungsplan fortzuschreibenden Restbuchwerte entsprechen den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Wie in Abbildung 5 bereits dargestellt, gibt es verschiedene Methoden der planmäßigen Abschreibung. Anhand mehrerer Beispiele werden diese erläutert:²²

Den Beispielen liegen die folgenden Angaben zugrunde:

Anschaffung eines Klein-Lkw

- Anschaffungskosten: 50.000 €
- geschätzte Nutzungsdauer: 5 Jahre
- Gesamtfahrleistung: 100.000 km
- Anschaffungsdatum: 02.01.01

21 Gemäß § 253 Abs. 3 Satz 2 HGB werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilt, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Die jeweilige Nutzungsdauer ist vom HGB nicht vorgegeben, sondern ist aus entsprechenden Abschreibungstabellen zu entnehmen bzw. unternehmensindividuell – z. B. durch Erfahrungswerte – zu bestimmen.

22 In Anlehnung an: Probst, H.: Bilanzen lesen leicht gemacht, 2008, S. 33 ff.

Lineare Abschreibung

Die lineare Abschreibung ist durch gleichbleibende Abschreibungsbeträge gekennzeichnet. Der lineare Abschreibungsbetrag (A) errechnet sich, indem der Anschaffungswert, d. h. die Anschaffungs-/Herstellungskosten (AHK) – gegebenenfalls gekürzt um einen Resterlös am Ende der Nutzungsdauer – durch die Zahl der Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer dividiert werden.

$$\text{jährlicher Abschreibungsbetrag (A)} = \frac{\text{AHK - Resterlös am Ende der Nutzungsdauer}}{\text{voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren}}$$

In der Praxis wird der jährliche Abschreibungsbetrag üblicherweise mithilfe eines Abschreibungsprozentsatzes berechnet.

$$\text{jährlicher Abschreibungsbetrag (A)} = \text{Anschaffungswert} \times \frac{\text{Abschreibungsprozentsatz}}{100}$$

Den Abschreibungsprozentsatz können Sie wie folgt ermitteln:

$$\text{Abschreibungsprozentsatz} = \frac{100}{\text{Nutzungsdauer in Jahren}}$$

Die Anschaffungskosten von 50.000 € werden auf die Nutzungsdauer von 5 Jahren gleichmäßig verteilt. Demnach werden jedes Jahr 10.000 € abgeschrieben. Sobald das Anlagegut vollständig abgeschrieben ist, bleibt in der Bilanz ein sogenannter Erinnerungswert von 1 € stehen.

Jahr	Anfangswert	Abschreibung	Restbuchwert
01	50.000 €	10.000 €	40.000 €
02	40.000 €	10.000 €	30.000 €
03	30.000 €	10.000 €	20.000 €
04	20.000 €	10.000 €	10.000 €
05	10.000 €	9.999 €	1 €

Tab. 12: Lineare Abschreibung

Zeitanteilige Abschreibung im Jahr der Anschaffung und Herstellung

Bei einer unterjährigen Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren Vermögensgegenstands ist im ersten Jahr nur eine zeitanteilige Abschreibung des Vermögensgegenstands möglich.

$$\text{Berechnung 1. Jahr} = \frac{\text{Anschaffungs- oder Herstellungskosten}}{\text{Nutzungsdauer}} \times \frac{\text{Monate}}{12}$$

Ermittlung der Bemessungsgrundlage (BMG) für die Folgejahre:

Restbuchwert (RBW) zum Geschäftsjahresanfang
+ nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK)
- Anschaffungspreisminderungen
= Bemessungsgrundlage (BMG)

$$\text{Berechnung 2. Jahr} = \frac{\text{Bemessungsgrundlage (BMG)}}{\text{Restnutzungsdauer (RND)}}$$

Beispiel: Zeitanteilige Abschreibung

Am 15. Juni 01 wurde eine Maschine für 120.000 € angeschafft. Die Nutzungsdauer beträgt 8 Jahre.

Berechnung der zeitanteiligen Abschreibung im ersten Jahr:

$$\text{Berechnung 1. Jahr} = \frac{120.000 \text{ €}}{8 \text{ Jahre}} \times \frac{7 \text{ Monate}}{12 \text{ Monate}} = 8.750 \text{ €/Jahr}$$

Der Abschreibungszeitraum für die zeitanteilige Abschreibung im Anschaffungsjahr beträgt 7 Monate (Juni bis Dezember). Demzufolge dürfen im Anschaffungsjahr lediglich 7/12 des jährlichen Abschreibungsbetrags von 15.000 €/Jahr, d. h. 8.750 €/Jahr berücksichtigt werden.



Degressive Abschreibung

Im Vergleich zur linearen Abschreibung werden bei der degressiven Abschreibung die Abschreibungsbeträge jährlich kleiner. Am Anfang der Nutzungsdauer sind die Abschreibungsbeträge relativ hoch, im Zeitablauf, d. h. bis zum Ende des Abschreibungszeitraums, sinken sie dann stetig.

Es wird zwischen der arithmetisch-degressiven und der geometrisch-degressiven Abschreibung unterschieden. Die geometrisch-degressive Abschreibungsmethode durfte steuerrechtlich im Zeitraum zwischen 2011 und 2019 und die arithmetisch-degressive (digitale) Abschreibungsmethode schon seit 1985 nicht mehr angewandt werden.

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz (§ 7 Abs. 2 EStG) wurde steuerrechtlich die geometrisch-degressive Abschreibung in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, wieder eingeführt.

Steuerliche degressive Abschreibung bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	
Anschaffungs- oder Herstellungszeitraum	Steuerlicher degressiver Abschreibungssatz
01.01.2020 bis 31.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> ▪ maximal das 2,5-fache der linearen Abschreibung ▪ je doch maximal 25 % (Obergrenze) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Erstjahr bzw. des Restbuchwerts in den Folgejahren

Tab. 13: Steuerrechtliche Regelung zur degressiven Abschreibung

In der Praxis sind im Handelsrecht beide aus bilanzpolitischen Gründen jedoch nach wie vor relevant, daher werden sie dargestellt. Im handelsrechtlichen Abschluss könnte die Bedeutung der arithmetisch-degressiven Abschreibung zunehmen, da es auf die steuerliche Zulässigkeit gemäß dem aktuellen HGB nicht mehr ankommt und die arithmetisch-degressive Abschreibung auch ohne Methodenwechsel (d. h. von der degressiven zur linearen Abschreibung) zu einem Restwert von null führt.

Arithmetisch-degressive Abschreibung

Bei der arithmetisch-degressiven Abschreibung, auch als digitale Abschreibung bezeichnet, werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mittels jährlich um den gleichen Degressionsbetrag sinkender Abschreibungsbeträge auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt. D. h., die Abschreibungsbeträge fallen jährlich um einen konstanten Betrag, der gleichzeitig dem Abschreibungsbetrag im letzten Jahr der Nutzungsdauer entspricht.²³

Der Degressionsbetrag (D) wird folgendermaßen berechnet:

$$\text{Degressionsbetrag (D)} = \frac{\text{Anschaffungs-/Herstellungskosten - Resterlös am Ende der Nutzungsdauer}}{\text{Summe der Jahresziffern}}$$

$$D = \frac{AHK - RW_n}{\frac{n \times (n+1)}{2}}$$

Die jährlichen Abschreibungen werden durch Multiplikation des Degressionsbetrages (D) mit den Jahresziffern in fallender Reihe folgendermaßen berechnet:

$$\text{Jährliche Abschreibungen} = D \times (n - [t - 1])$$

n = gesamte Nutzungsdauer

t = aktuelles Nutzungsjahr (t = 1, 2, 3, ..., n)

Die arithmetisch degressive Abschreibung ist steuerlich nicht erlaubt.

Beispiel: Arithmetisch-degressive Abschreibung

Ein Unternehmen kauft eine Maschine für 190.000 € und rechnet nach fünfjähriger Nutzungsdauer mit einem Liquidationserlös in Höhe von 40.000 €. Zunächst wird der Degressionsbetrag (D) ermittelt.

$$\text{Degressionsbetrag (D)} = \frac{190.000 \text{ €} - 40.000 \text{ €}}{\frac{5 \times (5 + 1)}{2}} = 10.000 \text{ €}$$

²³ Friedl, G.; Hofmann, C. u. Pedell, B.: Kostenrechnung, 2017, S. 180 f.

Die folgende Tabelle zeigt die jährlichen Abschreibungsbeträge und den Restbuchwert der Maschine.

Jahresende	Degressionsbetrag x Jahresziffer in fallender Reihenfolge	Jahresabschreibung	Restbuchwert
01	10.000 € x 5	50.000 €	140.000 €
02	10.000 € x 4	40.000 €	100.000 €
03	10.000 € x 3	30.000 €	70.000 €
04	10.000 € x 2	20.000 €	50.000 €
05	10.000 € x 1	10.000 €	40.000 €

Geometrisch-degressive Abschreibung

Bei der geometrisch-degressiven Abschreibung wird ein konstanter Abschreibungsprozentsatz zugrunde gelegt, der im ersten Jahr auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlagegegenstandes, in den Folgejahren auf die Restbuchwerte des Anlagegegenstandes bezogen wird. Da der Buchwert des Anlagegegenstands von Jahr zu Jahr kleiner wird, ergeben sich fallende Abschreibungsbeträge. Am Ende der Nutzungsdauer bleibt ein Restwert, daher wird in der Praxis bei dieser Buchwertabschreibung regelmäßig während der Nutzungsdauer auf die lineare Abschreibung gewechselt. Die geometrisch-degressive Abschreibung berechnet man folgendermaßen:

Berechnung des Abschreibungsbetrags des ersten Jahres:

$$\text{Abschreibungsbetrag} = \text{AHK} \times \text{Abschreibungsprozentsatz} \times \frac{\text{Monate}}{12}$$

Berechnung des jährlichen Abschreibungsbetrags ab dem zweiten Jahr:

$$\text{Abschreibungsbetrag} = \text{Bemessungsgrundlage (BMG)} \times \text{Abschreibungsprozentsatz}$$

Berechnung der Bemessungsgrundlage:

Restbuchwert (RW) zum Geschäftsjahresanfang
+ nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK)
- Anschaffungspreisminderungen
= Bemessungsgrundlage (BMG)

Steuerrechtlich war die geometrisch-degressive Abschreibung seit 2011 nicht mehr erlaubt. Seit 2020 ist sie auch steuerrechtlich für die Jahre 2020 und 2021 wieder erlaubt. Handelsrechtlich darf sie immer angewendet werden.

Es wird der steuerlich gültige Abschreibungsprozentsatz von 25 % gemäß § 7 Abs. 2 EStG für die Jahre 2020 und 2021 unterstellt. Den folgenden Berechnungen liegen wieder die Zahlen des Beispiels »Klein-LKW« zugrunde. Die am 02.01.01 angefallenen Anschaffungskosten in Höhe von 50.000 € werden im ersten Jahr mit 25 % vom Anschaffungswert und in den Folgejahren mit 25 % vom jeweiligen Restwert abgeschrieben.

Jahr	Anfangswert	Degressive Abschreibung (Prozentsatz x RBW_{t-1})	Restbuchwert (RBW)
01	50.000 €	12.500 €	37.500 €
02	37.500 €	9.375 €	28.125 €
03	28.125 €	7.031 €	21.094 €
04	21.094 €	5.274 €	15.820 €
05	15.820 €	3.955 €	11.865 €

Tab. 14: Degressive Abschreibung

Der Restwert nach Ablauf der Nutzungsdauer in Höhe von 11.865 € wird in der Praxis komplett abgeschrieben. Der Abschreibungsbetrag in diesem Beispiel ist im Vergleich zur linearen Abschreibung im ersten Jahr höher. Dadurch wird der Gewinn im ersten Jahr geschmälert und dem Unternehmen steht für eine mögliche Gewinnausschüttung ein geringerer Betrag zur Verfügung. Dies bedeutet, dass dem Unternehmen mehr liquide Mittel zur Verfügung stehen, wenn es weniger an die Anteilseigner ausschüttet. Jedoch ist ab dem zweiten

Jahr die degressive Abschreibung geringer als die lineare, folglich ist der Gewinn höher und die Steuerlast steigt. Um eine mögliche Gewinnausschüttung weiterhin gering zu halten, kann ein Unternehmen von der degressiven auf die lineare Abschreibung umstellen, also eine Kombination der degressiven und linearen Abschreibung wählen.

Kombination der geometrisch-degressiven und linearen Abschreibung

Bei der Kombination der geometrisch-degressiven und linearen Abschreibung muss immer mit der geometrisch-degressiven Abschreibung begonnen werden. Es wird in dem Jahr auf die lineare Abschreibung umgestellt, in dem der degressive Abschreibungsbetrag erstmals geringer ist als der lineare Abschreibungsbetrag. Der Restbuchwert nach der geometrisch-degressiven Methode wird dann auf die Restnutzungsdauer verteilt.

Durch die Umstellung von der geometrisch-degressiven auf die lineare Abschreibungsmethode kann auf einen Restbuchwert von null (Erinnerungswert 1 Euro) abgeschrieben werden. Zur Ermittlung des linearen Abschreibungsbetrags muss der Restwert durch die noch ausstehenden Nutzungsjahre geteilt werden.

Rechnerisch lässt sich der Übergangzeitpunkt ($t^{\ddot{u}}$) wie folgt berechnen:

$$t^{\ddot{u}} = 1 + n - \frac{100}{p} = 1 + 5 - \frac{100}{25} = 2 \text{ Jahre}$$

p = degressiver Abschreibungsprozentsatz

Beim Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung bemisst sich der Abschreibungsbetrag nach dem vorhandenen Restbuchwert und der Restnutzungsdauer.

$$\text{Abschreibungsbetrag} = \frac{\text{Restbuchwert zum Zeitpunkt des Wechsels}}{\text{Restnutzungsdauer in Monaten}} \times 12 \text{ Monate}$$

Der optimale Übergangzeitpunkt befindet sich am Ende des zweiten Jahres.

Jahr	Anfangswert	Abschreibung	Restbuchwert
01	50.000 €	12.500 €	37.500 €
02	37.500 €	9.375 €	28.125 €
03	28.125 €	9.375 €	18.750 €
04	18.750 €	9.375 €	9.375 €
05	9.375 €	9.374 €	1 €

Tab. 15: Kombination der degressiven und linearen Abschreibung

Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei degressiver Abschreibung

Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), die im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr anfallen, werden zusammen mit dem Hauptvermögensgegenstand und dessen Fertigstellung abgeschrieben. Falls die nachträglichen AHK im/(in) Folgejahr(-en) anfallen, wird nicht mehr zeitanteilig, sondern immer über das volle Geschäftsjahr abgeschrieben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die nachträglichen AHK z. B. im Januar, August oder Dezember angefallen sind.

Beispiel A: Nachträgliche AHK bei degressiver Abschreibung

Es wurde eine Maschine am 15.06.01 angeschafft. Die Anschaffungskosten betragen 120.000 €. Die Nutzungsdauer wird auf 10 Jahre geschätzt. Im Oktober 01 fallen nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe von 6.000 € an. Es wird der Restbuchwert zum 31.12.01 mit der 25%igen degressiven Abschreibung berechnet:

Aktivierung der AK zum 15.06.01	120.000 €
+ nachträgliche AHK im Oktober 01	+ 6.000 €
= Bemessungsgrundlage für Abschreibung im Jahr 01	= 126.000 €
- degressive Abschreibung in 01 ($126.000 € \times 25 \% \times 7/12$)	- 18.375 €
= Restbuchwert per 31.12.01	= 107.625 €

Beispiel B: Nachträgliche AHK bei degressiver Abschreibung

Es wurde eine Maschine am 15.06.01 angeschafft. Die Anschaffungskosten betragen 120.000 €. Die Nutzungsdauer wird auf 10 Jahre geschätzt. Im April 02 fallen nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe von 6.000 € an. Die nachträglichen Anschaffungskosten werden behandelt, als wären sie im Januar angefallen. Es wird keine zeitanteilige Abschreibung gerechnet. Der Restbuchwert zum 31.12.02 mit der 25%igen degressiven Abschreibung wird wie folgt berechnet:

Aktivierung der AK zum 15.06.01	120.000 €
- degressive Abschreibung im Jahr 01 (120.000 € x 25 % x 7/12)	- 17.500 €
= Restbuchwert per 31.12.01	= 102.500 €
+ Nachträgliche AHK im April 02	+ 6.000 €
= Bemessungsgrundlage für Abschreibung 02	= 108.500 €
- degressive Abschreibung im Jahr 02 (108.500 € x 25 %)	- 27.125 €
= Restbuchwert per 31.12.02	= 81.375 €

Leistungsbezogene Abschreibung

Diese Abschreibungsmethode ist auch steuerrechtlich zulässig. Bei ihr wird der Werteverzehr gemäß der Leistung bzw. tatsächlichen Inanspruchnahme des Anlagegegenstands zugrunde gelegt. Die Abschreibungsraten werden als Quotient aus der Leistungsabgabe des Vermögensgegenstandes im betrachteten Geschäftsjahr auf die Gesamtleistungsabgabe ermittelt. Entsprechend richtet sich der Abschreibungsbetrag nach dem Ausmaß der Beanspruchung (z. B. Fahrkilometer, Betriebsstunden) oder nach den erzeugten Produktionseinheiten einer Leistungsperiode. Er wird wie folgt berechnet:

$$\text{Abschreibungsbetrag} = \frac{\text{AHK} \times \text{jährliche Betriebsstunden}}{\text{Gesamtbetriebsstunden}}$$

Die Anschaffungskosten in Höhe von 50.000 € müssen durch die Gesamtleistung dividiert werden (50.000 € : 100.000 km = 0,50 €/km). Mit diesem Satz wird jedes Jahr je nach Jahresleistung der Abschreibungswert ermittelt.

Jahr	Anfangswert	Jahresleistung	Abschreibung	Restbuchwert
01	50.000 €	20.000 km	10.000 €	40.000 €
02	40.000 €	30.000 km	15.000 €	25.000 €
03	25.000 €	25.000 km	12.500 €	12.500 €
04	12.500 €	10.000 km	5.000 €	7.500 €
05	7.500 €	15.000 km	7.499 €	1 €

Tab. 16: Leistungsbezogene Abschreibung

Eine der Leistungsabschreibung verwandte Methode zur Abschreibung von Bodenschätzen ist die **Absetzung für Substanzverringerng**. Diese Methode

ist steuerrechtlich zulässig. Die Jahresabschreibungsrate berechnet sich aus dem Verhältnis des Bodenschatzabbaus pro Geschäftsjahr zum Gesamtumfang des Bodenschatzes.

Progressive Abschreibung

Bei der progressiven Abschreibung steigen die Abschreibungsbeträge im Zeitablauf an. Es wird unterstellt, dass der abnutzbare Anlagegegenstand in den ersten Jahren der Nutzungsdauer weniger und in den späteren Jahren mehr genutzt und somit stärker entwertet wird. Die progressive Abschreibung wird in der Praxis nur in Ausnahmefällen eingesetzt. Sie findet primär Anwendung zum Erfassen des verbrauchsbedingten Verschleißes von Anlagegütern, die langsam in ihre volle Kapazitätsauslastung hineinwachsen, wie z. B. bei Großkraftwerken oder Erdgasleitungen.

Steuerrechtlich ist die progressive Abschreibung nicht zulässig.

Außerplanmäßige Abschreibungen

Die Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung bestimmt sich aus der Differenz von Buchwert und dem niedrigeren beizulegenden Wert. Als niedriger beizulegender Wert kommen folgende Vergleichswerte in Betracht:²⁴

- der Ertragswert,
- Rekonstruktionswert,
- der Einzelveräußerungswert oder
- der Wiederbeschaffungswert.

Der beizulegende Wert des Anlagevermögens kann wie folgt berechnet werden:

Ermittlung des fortgeführten Wiederbeschaffungswert
Wiederbeschaffungsneuwert des Vermögensgegenstandes
– planmäßige Abschreibungen hierauf für die bisherige Nutzung des zu bewertenden Vermögensgegenstands
= fortgeführter Wiederbeschaffungswert

Tab. 17: Ermittlung des fortgeführten Wiederbeschaffungswerts

²⁴ Baetge, J. et al.: Bilanzen, 2019, S. 209.

Der beizulegende Wert des Umlaufvermögens kann wie folgt ermittelt werden:

Ermittlung des beizulegenden Werts des Umlaufvermögens
Aktueller Verkaufspreis
– Erlösschmälerungen
– noch anfallende Herstellungskosten
– noch anfallende Veräußerungskosten
= beizulegender Wert des Umlaufvermögens

Tab. 18: Ermittlung des beizulegenden Werts des Umlaufvermögens

Die außerplanmäßigen Abschreibungen werden wie folgt ermittelt:

Ermittlung der außerplanmäßigen Abschreibungen
(Rest-)Buchwert am Ende des Geschäftsjahrs
– beizulegender Wert (Anlagevermögen) oder
– Börsen-/Marktpreis oder beizulegender Wert (Umlaufvermögen)
= außerplanmäßige Abschreibungen

Tab. 19: Ermittlung der außerplanmäßigen Abschreibungen

Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei allen Gegenständen des Anlagevermögens mit jeweils zeitlich begrenzter oder zeitlich unbegrenzter Nutzung zulässig und geboten, wenn eine **voraussichtlich dauernde Wertminderung** eintritt. Diese Abnutzung ist nicht betriebsbedingt; sie wird i. d. R. durch außergewöhnliche Ereignisse, z. B. durch Brand, Unwetter, Explosion oder technischen Fortschritt verursacht.

Anders als bei den immateriellen Vermögensgegenständen und dem Sachanlagevermögen können bei **Finanzanlagen** auch außerplanmäßige Abschreibungen bei **voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung** vorgenommen werden, vgl. § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB. Insoweit haben alle Unternehmen ein Abschreibungswahlrecht, falls eine »nur« vorübergehende Wertminderung im Finanzanlagevermögen eintritt.